

(Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose)

(A) Ich darf das für das gesamte Haus noch einmal tun und Ihnen, Frau Präsidentin Schoile, für die gute Zusammenarbeit, Zuarbeit und Unterstützung des Hauses sehr, sehr herzlich danken.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN und bei Abgeordneten der CDU)

Wir kommen zu:

10 Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91 a Grundgesetz;

hier: **Anmeldung der Landesregierung zum 27. Rahmenplan "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"**

Vorlage 12/2148

Beschlußempfehlung
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 12/3380

(B) Hierzu ist keine Debatte vorgesehen. Ich weise hin auf die **Beschlußempfehlung** des Haushalts- und Finanzausschusses **Drucksache 12/3380**. Wir können über die Beschlußempfehlung direkt abstimmen. Wer seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Damit ist die Beschlußempfehlung Drucksache 12/3380 einstimmig **angenommen** worden.

Ich rufe auf:

11 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/3407

erste Lesung

Der Gesetzentwurf wird durch Herrn Minister Dr. Behrens **eingebracht**.

(Minister Dr. Fritz Behrens ist nicht im Plenarsaal.)

- Was machen wir jetzt? - Kann ein anderes Mitglied der Landesregierung zur Einbringung des Gesetzentwurfes in erster Lesung etwas sagen? - Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Dann mache ich den Vorschlag, daß der Gesetzentwurf durch den Herrn Finanzminister ohne nähere Begründung eingebracht und die Sache von den Fraktionen an den entsprechenden Ausschuß überwiesen wird.

(Minister Dr. Fritz Behrens betritt den Plenarsaal. - Lothar Hegemann [CDU]: Da ist er ja!)

Der Herr Minister für Inneres und Justiz kommt. So etwas passiert, wenn man zwei wichtige Aufgaben erfüllen muß. Dann ist man nicht pünktlich hier.

Ich darf Sie bitten, den Gesetzentwurf des zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen einzubringen. Bitte schön.

Dr. Fritz Behrens, Minister für Inneres und Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bitte zunächst um Entschuldigung. Es handelt sich um eine lässliche Sünde der Organisation meiner Termine. Aber es liegt nicht an zwei Ressorts. Ich war im gleichen Ressort unterwegs.

(Volkmar Klein [CDU]: Dann ist ja eines schon zu viel!)

Anlaß für den Gesetzentwurf sind Veränderungen im Aufgabenzuschnitt der Oberfinanzdirektionen. Für Bundesaufgaben ist künftig nur noch die Oberfinanzdirektion Köln zuständig. Ihre Landesaufgaben nimmt dagegen jetzt die Oberfinanzdirektion Düsseldorf wahr.

(Vorsitz: **Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber**)

Die örtliche Zuständigkeit der Finanzgerichte knüpft bislang an die der Oberfinanzdirektionen an. Veränderungen bei den Oberfinanzdirektionen werfen deshalb die Frage nach Konsequenzen für die Zuständigkeit der Finanzgerichte auf. Deshalb haben die Präsidenten der Finanzgerichte ange-regt, zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit und daraus folgender unnötiger Belastungen der Finanzgerichte die unveränderte Zuständigkeit der Gerichte durch diesen Gesetzentwurf klarzustellen.

(C)

(D)

(Minister Dr. Fritz Behrens)

- (A) Gesetze müssen einfach, aber gleichwohl auch eindeutig sein. Dem trägt der Gesetzentwurf Rechnung, wenn sich künftig die örtliche Zuständigkeit der drei Finanzgerichte im Land nach den Regierungsbezirken richtet. Tatsächlich haben sich nämlich die bislang maßgeblichen Oberfinanzbezirke ihrerseits immer nach den Regierungsbezirksgrenzen bestimmt. Es wird deshalb künftig leichter, das örtlich zuständige Gericht herauszufinden, wenn der Umweg über die Oberfinanzbezirke entfällt.

Aus den Kreisen der Finanzrichter im Lande kommt der Vorschlag, die Zuständigkeit der Gerichte für einzeln aufzuführende Finanzämter festzuschreiben. Ihnen, meine Damen und Herren, liegt dazu das Schreiben des Vorsitzenden des Landesverbandes des Bundes Deutscher Finanzrichter vor. Die Finanzämter sind jedoch vor allem wegen ihrer größeren Anzahl nicht änderrungsfester als Regierungsbezirke.

Außerdem wird der Gesetzgeber Änderungen bei den Regierungsbezirken, die sich auf die örtliche Zuständigkeit der Finanzgerichte auswirken können, im Blick haben. Auswirkungen, die er nicht befürwortet, wird er nicht unbewußt zulassen.

- (B) Der Gesetzentwurf erleichtert außerdem die Suche nach dem örtlich zuständigen Finanzgericht dadurch, daß künftig die Verfahren aus dem Bereich der gemeinsamen Marktorganisation der Europäischen Gemeinschaft ausdrücklich im Ausführungsgesetz Erwähnung finden.

Nimmt der Gesetzgeber damit ohnehin Änderungen vor, sollte er die Gelegenheit nutzen, auf die nicht mehr zutreffende und zudem nicht geschlechtsneutrale Bezeichnung "Justizminister" in den §§ 4 und 9 des Ausführungsgesetzes zu verzichten. Eine solche Anpassung ist an sich bloße Redaktion. Nachdem die Landesregierung beschlossen hatte, den Entwurf einzubringen, kann die redaktionelle Anpassung allerdings in einem anderen Licht erscheinen, weil die Organklage der Fraktion der CDU gegen die Zusammenlegung von Justiz- und Innenministerium auch mit einem Verstoß gegen eben diesen § 4 begründet wird. Die Landesregierung sieht aber keinen Anlaß, wegen der Klage von einer sachlich gebotenen und die verfassungsmäßige Organisationsentscheidung nachvollziehenden Anpassung Abstand zu nehmen. Ich gehe davon aus, daß die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über die einstweilige Anordnung in dieser Sache vor Ver-

abschiedung dieses Gesetzes im Landtag vorliegen wird. (C)

Offen für weitere Diskussionen bitte ich Sie, diesen Gesetzentwurf an den Rechtsausschuß zu überweisen. - Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Das Wort hat nun für die SPD-Fraktion Kollege Sichau.

Frank Sichau (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Die Sachverhalte sind gerade durch den Vortrag des Herrn Innen- und Justizministers deutlich geworden. Es ist auch klar geworden, daß es einen Einwand des Bundes der Deutschen Finanzrichter gibt. Hierzu kann ich seitens der SPD-Fraktion sagen, daß auch Regierungsbezirke der Veränderung unterliegen und daß bei jeder Veränderung natürlich der Zusammenhang entsprechend abgeglichen und erforderlichenfalls angepaßt werden muß. Ich denke, daß dies auch durch das Zweite Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung deutlich geworden ist. (D)

Bei dem letzten Punkt der Gesetzesvorlage geht es für unsere Begriffe um eine schlichte Namensänderung. Wir vollziehen nach, was durch die Entscheidungen des Ministerpräsidenten im Rahmen seiner Organisationsrechte verursacht worden ist. Es geht hier nämlich um ein sogenanntes Folgegesetz. Die im Gesetzentwurf gefundene Formulierung ist so abstrakt, daß sie a) geschlechtsneutral ist und b) die Zuständigkeit bei den obersten Landesbehörden beläßt und daher auch das Organisationsrecht des Ministerpräsidenten in seiner Offenheit auch in diesem Gesetzentwurf darstellt.

Die SPD-Fraktion befürwortet auch zwecks möglicherweise weiter differenzierender Diskussion die Überweisung an den Rechtsausschuß. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Für die CDU-Fraktion hat Frau Kollegin Opladen das Wort.

(A) **Maria Theresia Opladen** (CDU): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Innen- und Justizminister Behrens hat das Problem, weswegen ich mich noch einmal zu Wort gemeldet habe, angesprochen. Wir beraten den Gesetzentwurf in erster Lesung. Er ist zwar auf den ersten Blick unproblematisch, besitzt aber auf den zweiten Blick Zündstoff.

Die Änderung des Ausführungsgesetzes zur Finanzgerichtsordnung vollzieht eben nicht nur bestimmte Zuständigkeitsänderungen nach als Folge bundesgesetzlicher Regelungen, sondern sie beinhaltet eben die bereits angesprochene Neufassung des § 4, die für diesen Teilbereich der Finanzgerichtsordnung den Organisationserlaß des Ministerpräsidenten zur Zusammenlegung des Innen- und Justizministeriums bereits nachvollzieht. Aus der obersten Dienstaufsichtsbehörde für die Finanzgerichte - dem Justizminister - soll nunmehr die für diesen Geschäftsbereich zuständige oberste Landesbehörde werden.

Damit wird zumindest anscheinend die Organisation in diesem Bereich aus der Hand des Gesetzgebers in die Hand des jetzigen und jedes darauffolgenden Ministerpräsidenten gegeben. Die CDU-Landtagsfraktion hat ja, wie Sie alle wissen und wie schon angesprochen worden ist, eine Organklage gegen die Zusammenlegung der Geschäftsbereiche Innen und Justiz beim Verfassungsgerichtshof des Landes eingereicht und hat auch den Erlaß einer einstweiligen Anordnung beantragt, den Vollzug der Zusammenlegung bis zur endgültigen Entscheidung über die Klage auszusetzen. Über diese Anordnung wird bereits am 17. November verhandelt werden.

(B) Die CDU-Fraktion will also nicht, daß zum Beispiel durch organisatorische Maßnahmen nur schwer umkehrbare Fakten geschaffen werden, die dann auch die letztlich erforderliche Entscheidung des Gesetzgebers beeinflussen können.

Wir halten daran fest, daß die Zusammenlegung beider Ministerien ein verfassungspolitischer Irrweg ist. Wir halten auch daran fest, daß diese Zusammenlegung gegen den Grundgedanken der Verfassung verstößt, also verfassungswidrig ist. Wir sind der Überzeugung, daß jedwede Entscheidung über die Neuorganisation in diesem Bereich in die Hand des Gesetzgebers gehört. Bislang haben wir unter anderem eben in § 4 des Ausführungsgesetzes zur Finanzgerichtsordnung ein klares Votum des Parlaments verankert.

Für uns ist die oberste Dienstaufsicht auch über die Finanzgerichtsbarkeit beim Justizminister zu verankern, und zwar bei einem eigenständigen Justizminister, der neutral die Interessen der Justiz wahrnehmen kann. Natürlich könnte auch bei der vorgeschlagenen Neuregelung die Dienstaufsicht einem eigenständigen Justizminister zufallen. Die Trennung der Ressorts, wie wir sie anstreben, ist durch eine solche Regelung nicht ausgeschlossen.

Eine Änderung des § 4 macht aber deutlich, daß es auch anders ginge. In der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es:

"Die Organisationsentscheidung des Ministerpräsidenten hat nach Artikel 52 Abs. 3 Landesverfassung, dessen Inhalt § 4 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes insoweit nachzeichnet, den Vorrang vor den bestehenden Regelungen. Diesem Vorrang trägt die Änderung des Ausführungsgesetzes Rechnung. Die nunmehr gewählte abstrakte Beschreibung der zuständigen Behörde..."

In meinen Augen könnte nichts deutlicher machen, was hier vollzogen werden soll, nämlich die Organisationshoheit des Ministerpräsidenten unabhängig von einem bestehenden Votum des Gesetzgebers und freie Hand für die Zukunft. Damit sind wir natürlich nicht einverstanden.

Ich glaube, daß die Änderung des Ausführungsgesetzes im Ausschuß - das ist schon einmal angesprochen worden - vor diesem Hintergrund noch eingehender erörtert werden muß. Ich bin zuversichtlich, daß bis dahin auch die Entscheidung des Landesverfassungsgerichtshofes über die beantragte einstweilige Anordnung vorliegt. Diese Entscheidung wird sicherlich auch die dann zu treffende Entscheidung beeinflussen können. - Danke schön.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Das Wort hat nun für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frau Kollegin Bainski.

Christiane Bainski (GRÜNE): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich denke, der Vortrag des Ministers hat den Hintergrund des Gesetzentwurfes klar erläutert, genauso wie die Einlas-

(C)

(D)

(Christiane Bainski [GRÜNE])

(A) sung meines Kollegen Sichau, so daß ich es hier ganz kurz machen kann.

Es handelt sich bei dem Gesetzentwurf hauptsächlich um eine organisationsrechtliche Maßnahme, die die Zuständigkeiten leichter erkennbar macht, redaktionell klärt und sicherstellt, daß die Zuständigkeiten für die Zukunft klar sind.

Was den Bereich, den Frau Opladen gerade angesprochen hat, anbetrifft, so ist aus unserer Sicht, auch wenn wir die Kritik an der Zusammenlegung des Ministeriums für Inneres mit dem Ministerium für Justiz teilen, die Formulierung der obersten Zuständigkeit so abstrakt, daß sie in Zukunft auch anders ausgestaltet werden kann. Deswegen besteht für uns kein Bedarf, das weitere gesetzliche Verfahren anzuhalten.

Auch wir sprechen uns für die Überweisung in den Rechtsausschuß aus.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Ich **schließe** deshalb die **Beratung**.

(B) Ich lasse **abstimmen** über die **Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 12/3407** an den **Rechtsausschuß**. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Gibt es Gegenstimmen? - Enthaltungen? - Dann ist die Überweisung einstimmig **beschlossen**.

Ich rufe auf:

12 Abkommen der Länder über eine kostensparende Einsatzbewältigung bei bestimmten polizeilichen Einsatzlagen

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung
Drucksache 12/3241

Beschlußempfehlung
des Hauptausschusses
Drucksache 12/3414

zweite Lesung

(C) Nach der vorliegenden Beschlußempfehlung soll diesem Staatsvertrag die Zustimmung erteilt werden. Eine Debatte ist nicht vorgesehen, so daß ich direkt über die Empfehlung **abstimmen** lasse. Wer ihr zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Gibt es Enthaltungen? - Damit ist diesem **Staatsvertrag** die nach Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung erforderliche **Zustimmung** des Landtages einstimmig **erteilt** worden.

Meine Damen und Herren, wir sind damit am Ende der heutigen Sitzung. Ich berufe das Plenum für morgen früh, 10.00 Uhr, wieder ein und wünsche Ihnen einen angenehmen Nachmittag und Abend und eine gute Heimreise.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß: 15.17 Uhr

(C)

(D)

10. November 1998/Ausgegeben: 11. November 1998

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.